

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	DIENSTAG, DEN 11. JANUAR	2005
----------------	--------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich 2010-10	1
4. 1. 2005	Hamburgische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HmbHLeistBVO) neu: 2032-1-5	2
4. 1. 2005	Verordnung zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft (LBKUmwVO) neu: 2126-22-1	4
4. 1. 2005	Verordnung über die Satzung für den Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – neu: 2126-20-2	10

Angaben unter dem Vorschrifftitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb
eines Freie-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich

Vom 29. Dezember 2004

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 459) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 11 am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Hamburg, den 29. Dezember 2004.

Die Senatskanzlei

**Hamburgische Verordnung
über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete
(Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HmbHLeistBVO)**

Vom 4. Januar 2005

Auf Grund von § 3 a Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung, die Bemessung, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027, 2028), in der jeweils geltenden Fassung, für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, für hauptamtliche Mitglieder von Präsidien der Hochschulen, für die Dekanin oder den Dekan sowie die Prodekaninnen oder die Prodekane des Fachbereichs Medizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, für die Rektorin oder den Rektor sowie die stellvertretende Rektorin oder den stellvertretenden Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Absatz 1 BBesG.

§ 2

Besoldungsdurchschnitt

(1) Der Besoldungsdurchschnitt kann nach § 34 Absatz 1 Satz 3 BBesG jährlich um durchschnittlich 2 vom Hundert, insgesamt höchstens um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(2) Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Personalwesen zuständigen Behörde und der für das Finanzwesen zuständigen Behörde den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, Überschreitungen nach Absatz 1 sowie Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Absatz 2 Satz 3 BBesG ergibt, zu ermitteln und bekannt zu geben. Die für das Personalwesen zuständige Behörde wird ermächtigt, den Anteil des Besoldungsdurchschnitts festzusetzen, der gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BBesG nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt.

(3) Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der Besoldungsdurchschnitt nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BBesG nicht unterschritten wird. Sie teilt den Hochschulen mit, wie hoch die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin oder Professor unter Berücksichtigung der hochschulübergreifenden Betrachtung des Besoldungsdurchschnitts sein sollen. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach dem Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183, 203), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden.

(4) Die Präsidien der Hochschulen unterrichten die für das Hochschulwesen zuständige Behörde über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fächern gewährten Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4. Das Gleiche gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule für Finanzen Hamburg und für die Rektorin oder den Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung gegenüber den nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg und dem Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden.

§ 3

Leistungsbezüge aus Anlass von
Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsverordnung W angepasst werden.

(3) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 sollen bei einem Ruf von einer Hochschule zu einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Die besonderen Leistungen müssen, soweit für sie nicht Einmalzahlungen vergeben werden, in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden. Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch das Einwerben von Drittmitteln; dies gilt nicht, wenn daraus eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 gewährt wird.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere

Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Laufende besondere Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Forschungsevaluationen,
2. Auszeichnungen,
3. Publikationen,
4. Erfindungen, Patente, technologische Entwicklungen,
5. die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
6. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
7. Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
8. künstlerische Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Präsentationen.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Lehrevaluationen,
2. Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
4. Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

§ 5

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden gewährt

1. hauptamtlichen Mitgliedern von Präsidien,
2. der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung,
3. der stellvertretenden Rektorin oder dem stellvertretenden Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung,
4. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben die Funktionen einer Dekanin oder eines Dekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 532), oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten wahrnehmen.

(2) Bei der Bemessung der Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind auch die im Einzelfall mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 BBesG ist zu beachten. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, im Rahmen von deren Zweckbindung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.

§ 7

Richtlinien

Das Hochschulpräsidium, im UKE der Vorstand, kann Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen erlassen, soweit es nach § 3 a des Hamburgischen Besoldungsgesetzes über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheidet. Das Gleiche gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Hochschule für Finanzen Hamburg im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg zuständigen Behörde und für die Rektorin oder den Rektor sowie die stellvertretende Rektorin oder den stellvertretenden Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörde.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Das Präsidium der Hochschule, der Vorstand des UKE im Einvernehmen mit dem Dekanat, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Hochschule für Finanzen Hamburg und die Rektorin oder der Rektor sowie die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung kann befristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4 bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklären.

(2) Für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Erfüllen mehrere für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge die Voraussetzung des Satzes 1, wird nur der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe berücksichtigt. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen nach Satz 1 zusammen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind Leistungsbezüge nach Satz 1 nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(3) Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4 können von der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde über das in § 33 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz BBesG und in Absatz 1 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte

Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 BBesG, nicht überschritten wird. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg und dem Gesetz über

die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche der Hochschule für Finanzen Hamburg und der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Januar 2005.

Verordnung
zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg
in eine Kapitalgesellschaft
(LBKUmwVO)

Vom 4. Januar 2005

Auf Grund von § 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft vom 17. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 487, 491) wird verordnet:

§ 1

Formwechsel

(1) Die gemäß § 1 des Gesetzes zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg vom 17. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 487) errichtete LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK Hamburg) wird formwechselnd in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt.

(2) Die GmbH führt die Firma „LBK Hamburg GmbH“ und hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Die GmbH hat ein Stammkapital von 1 Million Euro. Das Stammkapital wird in voller Höhe mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von 1 Million Euro von der Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK-Immobilien) mit Sitz in Hamburg übernommen. Die Stammeinlage wird ohne Aufgeld ausgegeben. Soweit der Wert des Reinvermögens des formwechselnden Rechtsträgers den Nennbetrag der dafür ausgegebenen Stammeinlage übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage der GmbH eingestellt.

(4) Die Satzung der GmbH wird gemäß der Anlage festgestellt. Besondere Rechte, wie insbesondere Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsanteile oder Mehrstimmrechte werden nicht gewährt.

(5) Die ersten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der GmbH werden durch gesonderten Gesellschafterbeschluss bestellt.

§ 2

Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
und ihre Vertretungen

(1) Rechte und Pflichten der Beschäftigten des LBK Hamburg aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen

bleiben durch den Formwechsel unberührt. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet nicht statt.

(2) Mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister enden die Ämter der Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder des formwechselnden Rechtsträgers und geht die Direktionsbefugnis auf die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der GmbH über.

(3) Mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister setzt sich das Mandat der Personalräte und des Gesamtpersonalrats als Betriebsräte beziehungsweise Gesamtbetriebsrat bis zur Wahl der Betriebsräte fort, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Satz 1 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung des formwechselnden Rechtsträgers entsprechend. Das Mandat der Schwerbehindertenvertretungen bleibt durch den Formwechsel unberührt und setzt sich bis zur gesetzlich vorgesehenen Neuwahl fort.

(4) Die zwischen dem Vorstand des LBK Hamburg und den Personalräten oder dem Gesamtpersonalrat des LBK Hamburg geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in der GmbH als Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2519), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978), fort, bis sie durch die Betriebsparteien geändert oder aufgehoben werden.

(5) Die GmbH hat nach ihrer Eintragung im Handelsregister einen obligatorischen Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz zu bilden, der sich je zur Hälfte aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerinnen und Anteilseigner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammensetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Januar 2005.

Gesellschaftsvertrag
der
LBK Hamburg GmbH
(Anlage B 1 zum Beteiligungsvertrag)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:
 LBK Hamburg GmbH

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern zur Erfüllung des diesen mit dem Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg („FHH“) und seinen Nachfolgeinstituten übertragenen bedarfsorientierten Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität, unter Beachtung der Zielsetzung eines patientenorientierten und differenzierten Leistungsangebots kooperativ zusammenwirkender, leistungsfähiger Krankenhäuser. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb und Betrieb sowie das Management von Krankenhäusern in Großstädten („urban hospitals“) und damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten wie z. B. die Errichtung und der Betrieb telemedizinischer Zentren.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind, namentlich zur Erbringung medizinischer und nichtmedizinischer Dienstleistungen, die mit dem Betrieb von Krankenhäusern zusammenhängen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes zu beteiligen, sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3

Stammkapital, Kapitalerhöhungen

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
 Euro 1 Million.

Es ist übernommen worden von der Landesbetrieb Krankenhäuser Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts („LBK-Immobilien“) mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 1 Million.

3.2 Bei Kapitalerhöhungen haben die Gesellschafter ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten. Für Verfügungen über Bezugsrechte gelten die §§ 11.1, Satz 1, 11.2 entsprechend.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 4.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 12. bis 31. 12. eines jeden Jahres.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) den Aufsichtsrat.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 7.2 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern einzelnen, mehreren oder allen Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB (Mehrfachvertretungsverbot) befreien.
- 7.3 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Vertrages, der Anstellungsverträge, der von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den von der Gesellschafterversammlung im allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, wonach unter anderem die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung kann entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 4 AktG ihre Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung erteilen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und zu denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert hat. Die Zustimmung gilt als Weisung an die Geschäftsführung zur Durchführung der Maßnahme.
- 7.6 Der Gesellschafterversammlung obliegt die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochtergesellschaften sowie für Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen bei Tochtergesellschaften (im Sinne von § 290 HGB).

§ 8

Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich und abschließend einem anderen Organ durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschafterversammlung überwiesen sind; namentlich obliegt der Gesellschafterversammlung die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft statt.
- 8.2 Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben) oder Telefax an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax bzw. der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die endgültige Tagesordnung ist wenigstens 5 (fünf) Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.
- 8.3 Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Versammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem, elektronischem oder telefonischem Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen; § 8.11 gilt sinngemäß.
- 8.4 Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 85 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht früher als 2 (zwei) Wochen und nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet; für die Einberufung gilt § 8.2 entsprechend.
- 8.5 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 100,- (Euro einhundert) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, in jedem Falle aber der Zustimmung der Gesellschafterin LBK-Immobilien oder ihres Rechtsnachfolgers:
- 8.5.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Umwandlungen, Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen sowie Ausgliederungen, der Abschluss von Unternehmensverträgen sowie die Auflösung der Gesellschaft;
- 8.5.2 Beschlüsse gemäss § 11.1 (Vinkulierung) und gemäss § 15 (Wettbewerbsverbot);
- 8.5.3 jede Änderung der Geschäftsordnung;
- 8.5.4 die Verabschiedung der folgenden Unternehmenspläne:
- Investitionsplan
 - Liquiditätsplan
 - Bauzielplan;
- 8.5.5 die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- 8.5.6 die Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- 8.5.7 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
- 8.5.8 die Wahl des Abschlussprüfers.
- 8.6 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht nur einheitlich ausüben darf.
- 8.7 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorliegt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über:
- Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - Entlastung der Geschäftsführung;
 - Entlastung des Aufsichtsrates;
 - Wahl des Abschlussprüfers;
 - sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 8.8 Die Gesellschafterversammlung verabschiedet bis zum letzten Tag des vorletzten Monats eines jeden Geschäftsjahres die Pläne gemäss Ziffer 8.5.4.
- 8.9 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn
- die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig halten oder
 - Gesellschafter, deren Geschäftsanteile einzeln oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, die Einberufung verlangen.
- 8.10 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;
 - Tagesordnung und Anträge;
 - Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.11 Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse durch Übermittlung des Protokolls der Ver-

sammlung unverzüglich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss nur innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung durch Erhebung einer Klage bei dem zuständigen Gericht anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.

- 8.12 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe (wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten oder begleiten lassen. Ein Gesellschafter kann sich auch durch mehrere Personen gemeinschaftlich vertreten lassen; diese müssen ihre Stimme einheitlich abgeben, ansonsten gilt die betreffende Stimmabgabe als Ablehnung des zur Abstimmung stehenden Beschlussgegenstands. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu und haben diese einen gemeinsamen Vertreter nach § 8.6 benannt, so kann dieser sich bei Verhinderung auch durch einen der Mitinhaber des Geschäftsanteils vertreten lassen. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 9

Aufsichtsrat

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich aus je acht Mitgliedern der Gesellschafter und der Arbeitnehmer zusammensetzt.
Der Aufsichtsrat hat die gesetzlich vorgesehenen Rechte, Pflichten und Aufgaben.
- 9.2 Die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht ein Gesellschafter von seinem Entsendungsrecht gemäß § 9.3 Gebrauch macht.
- 9.3 Die LBK-Immobilien hat das Recht, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden; es gilt insoweit § 103 Abs. 2 AktG.
- 9.4 Die regelmäßige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- 9.5 Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ersetzten Mitgliedes. Entsprechendes gilt für entsandte Mitglieder.
- 9.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 9.7 Der Aufsichtsrat bestellt den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 AktG findet entsprechende Anwendung.
- 9.8 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung und Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere

ihrer Reisekosten, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Ein solcher Beschluss bedarf einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 9.9 Der Aufsichtsrat muss 2 Sitzungen im Kalenderhalbjahr unbeschadet der Regelung in § 110 Abs. 3 AktG abhalten.
- 9.10 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- 9.11 Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. § 107 Abs. 2 AktG über Aufsichtsratsniederschriften gilt für sie sinngemäß.
- 9.12 Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telefonische, per Telefax oder E-Mail vorgenommene Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 9.13 Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- 9.14 Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine fristlose Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats – bzw. im Falle der Amtsniederlegung des Vorsitzenden, sein Stellvertreter – damit einverstanden ist.

§ 10

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 10.1 Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und für die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 238 ff. HGB.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- 10.3 Ein etwaige Verlustvorträge übersteigender Jahresüberschuss ist als Gewinn auszuweisen und an die Gesellschafter auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschlösse mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes.
- 10.4 Der FHH stehen die Prüfungs- und sonstigen Rechte gemäß §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

§ 11

Verfügungen über Geschäftsanteile

- 11.1 Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen, soweit in nachfolgendem Abs. 11.2 nichts ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wobei der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt ist. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen im Sinne des Satzes 1 stehen gleich die Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, die Einräumung von Beteiligungen am Gewinn sowie ähnliche Rechtsverhältnisse, ferner die Begrün-

dung einer Verpflichtung, die eine Beschränkung der Ausübung des Stimmrechtes zum Gegenstand hat.

- 11.2 Die Verfügungsbeschränkung des Abs. 11.1 Satz 1 gilt nicht für die Gesellschafterin LBK-Immobilien und für Verfügungen des Mitgesellschafters Asklepios LBK Beteiligungsgesellschaft mbH („Investor“) an Unternehmen, die mit dem Investor im Sinne von § 15 AktG verbunden sind; sie gilt ferner nicht für Verfügungen zwischen der LBK-Immobilien und dem Investor und auch nicht für den Fall, dass der Investor im Zuge der Fremdfinanzierung des Erwerbs seines Geschäftsanteils zugunsten von Banken ein Pfandrecht zu banküblichen Konditionen bestellt. Die Verfügung an ein mit dem Investor verbundenes Unternehmen muss jedoch unter der auflösenden Bedingung erfolgen, dass die Verfügung unwirksam wird, wenn der Verfügungsempfänger nicht mehr verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ist.

§ 12

Einziehung

- 12.1 Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- 12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten aufgehoben werden,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet und nicht binnen drei Monaten aufgehoben wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) der Gesellschafter aus wichtigem Grund aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist,
 - d) der Gesellschafter ohne die nach § 11 erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung Unterbeteiligungen, stille Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn oder Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten trifft und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch einen Mitgesellschafter ersatzlos aufhebt,
 - e) ein Gesellschafter trotz schriftlicher Abmahnung durch die Gesellschaft oder einen Mitgesellschafter und nach Ablauf einer Nachbesserungsfrist von 2 Monaten gegen das Wettbewerbsverbot des § 15 verstößt.
- 12.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn die Voraussetzungen gem. § 12.2 nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 12.4 Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 12.5 Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

§ 13

Einziehungsvergütung

- 13.1 Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung.
- 13.2 Die Vergütung entspricht dem Verkehrswert des eingezogenen Geschäftsanteils.
- 13.3 Können die Gesellschafter sich nicht binnen drei Monaten über den Verkehrswert einigen, wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters für alle verbindlich von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Niederlassung Berlin, festgestellt.
- 13.4 Die Einziehungsvergütung nach § 13.2 ist sofort fällig.

§ 14

Abtretung statt Einziehung

- 14.1 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – statt dessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Person, bei der es sich vorzugsweise um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- 14.2 Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 15

Wettbewerbsverbot

- 15.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, während der Dauer ihrer Gesellschafterstellung mit der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder unmittelbar noch mittelbar im Betrieb oder Management von Krankenhäusern in Ballungsräumen (Urban Hospitals), in denen die Gesellschaft bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften tatsächlich im maßgeblichen Zeitpunkt tätig ist, in Wettbewerb zu treten, mit Ausnahme solcher Gebiete, in denen der Investor oder die Asklepios Klinik GmbH bei Beurkundung dieses Vertrages bereits Krankenhäuser betreibt oder Beteiligungen hält oder bis zum IPO der Gesellschaft oder, sofern bis zum 31. 12. 2010 kein IPO der Gesellschaft stattgefunden hat, noch längstens bis zum 31. 12. 2010 betreiben bzw. halten wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für Kapitalbeteiligungen an börsennotierten Unternehmen, wenn diese Beteiligungen im Einzelfall fünf(5)% des Stamm/Grundkapitals nicht überschreiten.

Der Investor oder die mit ihm verbundenen Unternehmen werden sich ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch an keinem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, direkt oder indirekt beteiligen, ein solches gründen, beraten oder zu diesem in ein Dienstverhältnis treten, das zu der Gesellschaft auf den im ersten Unterabsatz genannten Gebieten im Wettbewerb steht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterwerfen

sich die Gesellschafter der Regelung des § 113 Abs. 1 HGB in analoger Anwendung. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in fünf Jahren ab Kenntnis des schädigenden Ereignisses. Diese Regelung gilt zugunsten der Gesellschaft und der jeweils vertragstreuen Gesellschafter, es sei denn, der betroffene Gesellschafter scheidet im Rahmen einer Veräußerung von 100 % des Stammkapitals an einen oder mehrere Dritte aus der Gesellschaft aus.

Jeder Gesellschafter hat die Gesellschaft und andere Gesellschafter einmal jährlich zu Beginn jedes Geschäftsjahres und zusätzlich auf Anfrage eines Gesellschafters oder der Gesellschaft über den Stand seiner Beteiligungen auf Märkten der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen sowie auf benachbarten Märkten und deren jeweiligen geschäftlichen Status zu informieren. Stellen die Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung fest, dass die Beteiligung dem Gesellschaftsinteresse widerspricht, so ist der die Beteiligung haltende Gesellschafter verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Niederschrift des Beschlusses entweder (i) die fragliche Beteiligung an unabhängige, nicht konzernmäßig oder familiär verbundene Dritte zu verkaufen oder (ii) seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft den anderen Gesellschaftern zum Verkehrswert anzubieten.

- 15.2 Das Wettbewerbsverbot findet zu Lasten der LBK-Immobilien und auch zu Lasten der FHH und ihrer Institutionen keine Anwendung,
- a) im Hinblick auf das AK Bergedorf/Bethesda und die derzeit von diesen außerhalb des Landesbetriebes Krankenhäuser betriebenen Krankenhäuser und den diesen dienenden sonstigen Einrichtungen,
 - b) wenn der Investor oder sein Rechtsnachfolger in erheblicher Weise gegen diesen Gesellschaftsvertrag verstößt oder
 - c) wenn die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen des für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft geltenden Krankenhausplans oder etwaiger nachfolgender Regelwerke nicht mehr gewährleistet ist oder
 - d) die fragliche Tätigkeit oder Investition öffentlich ausgeschrieben wird.

§ 16

Unangemessene Vorteile

- 16.1 Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder Gesellschaftern nahestehenden Per-

sonen oder Gesellschaften sind unzulässig, wenn den Beteiligten Vorteile gewährt werden, deren Gewährung unabhängige Dritte unter gleichen Umständen nicht vereinbart hätten.

- 16.2 Leistungen, welche die Gesellschaft an Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen oder Gesellschaften aufgrund derartiger Vereinbarungen erbracht hat, sind der Gesellschaft in natura oder durch Wertersatz von den betreffenden Gesellschaftern zurückzugewähren. Der Rückgewährungsanspruch wird mit der Vorteilsgewährung fällig. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Rückgewährungsansprüche für die Gesellschaft geltend zu machen und sie in der Jahresbilanz auszuweisen.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Formerfordernisses. Kein Gesellschafter kann sich auf eine abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die tatsächliche Abweichung nicht von allen übrigen Gesellschaftern schriftlich bestätigt worden ist.
- 17.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmung auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am meisten entspricht. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Gesellschafter, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 17.3 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz der Gesellschaft.

§ 18

Gründungskosten

Die durch den Formwechsel von einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine GmbH verursachten Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 5.000,-.

Verordnung
über die Satzung für den Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien
- Anstalt öffentlichen Rechts -

Vom 4. Januar 2005

Auf Grund von § 9 Absatz 2 des LBK-Immobilien Gesetzes vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 487, 491), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Dem Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK-Immobilien) wird die aus der Anlage ersichtliche Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Januar 2005.

Anlage

Satzung
für den Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien
- Anstalt öffentlichen Rechts -
(LBK Immobilien)

Vom 4. Januar 2005

§ 1

Aufgaben des LBK Immobilien

Der LBK Immobilien verwaltet seinen Grundbesitz, die ihm obliegenden Pensionsverpflichtungen und seine Beteiligungen. Die Immobilienverwaltung umfasst insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen, Erfüllung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem LBK Hamburg vom 16. Januar 2002 sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung von Rechten nach § 16 des LBK-Immobilien Gesetzes.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den LBK Immobilien. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie führt den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb mit Ausnahme der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der allgemeinen Rechtsvorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, wird der LBK Immobilien durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäfts-

führung zusammen mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche.

(3) Die Geschäftsführung ist der Anstalt gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Anstalt zu vertreten, durch das LBK-Immobilien Gesetz, durch diese Satzung oder durch die Beschlüsse des Anstaltsträgers festgesetzt sind.

(4) Die Anstaltsträgerversammlung kann der Geschäftsführung auch in Einzelfällen Weisungen erteilen.

§ 3

Geschäftsverteilung

(1) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation der Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 4

Zusammenarbeit der Geschäftsführerinnen
bzw. Geschäftsführer, Beschlussfassung

(1) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(2) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem LBK-Immobilien Gesetz oder dieser Satzung der Anstaltsträgerversammlung zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von beiden Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern betreffen,
3. für die eine Geschäftsführerin ein bzw. Geschäftsführer eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

(3) Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer die Anstaltsträgerversammlung um Vermittlung anrufen.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 5

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen unter dem Namen des LBK Immobilien werden unter der Zeichnung LBK Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – abgegeben.

(2) Die Geschäftsführung kann die Vertretungsbefugnis in Einzelfällen ganz oder teilweise auf eine Angestellte oder einen Angestellten übertragen und diese Übertragung jederzeit widerrufen. Die Übertragung der Vertretungsbefugnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen ist grundsätzlich die Geschäftsführung zuständig. In Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, bedürfen solche Auskünfte der vorherigen Zustimmung des Vertreters der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Anstaltsträgerversammlung.

§ 7

Abwesenheit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung teilt Dienstreisen und Urlaub von mehr als fünf Tagen vor deren Antritt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Anstaltsträgerversammlung rechtzeitig mit. Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Dauer der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung gesichert ist.

(2) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der Vertreterin bzw. dem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Anstaltsträgerversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Aufgaben der Anstaltsträgerversammlung

(1) Die Aufgaben der Anstaltsträgerversammlung ergeben sich aus § 5 Absätze 2 bis 4 des LBK-Immobilien Gesetzes.

(2) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH erfolgt durch ein Mitglied oder beide Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung.

(3) Die Anstaltsträgerversammlung benennt drei Mitglieder des Aufsichtsrates der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH.

(4) Die Anstaltsträgerversammlung benennt ferner zwei Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der LBK Hamburg GmbH. Sie übt bis zum Formwechsel die Rechte des Anstaltsträgers beim LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – aus.

§ 9

Unterrichtung der Anstaltsträgerversammlung

Die Geschäftsführung berichtet der Anstaltsträgerversammlung

1. jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
2. vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage der Anstalt,
3. unverzüglich über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten, wie zum Beispiel Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Anstalt sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, wenn sie für die Anstalt von wesentlicher Bedeutung ist,
4. im Übrigen laufend über den Geschäftsbetrieb.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte gemäß
§ 5 Absatz 4 LBK-Immobilien Gesetz

Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bedürfen der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung. Angelegenheiten in diesem Sinne sind

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss, Veränderung und Aufhebung von Nutzungsüberlassungsverträgen,
2. Investitionen in den Grundbesitz oder Gebäudebestand,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und der Betriebsanstalt LBK Hamburg,
4. Bank- und Finanzgeschäfte (das Anlegen von Geldern oder die Aufnahme von Krediten), wenn und soweit sie ein Volumen von 50.000 Euro übersteigen,
5. Rechtsstreitigkeiten, deren Streitgegenstand den Wert von 25.000 Euro übersteigt,
6. die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 11

Zusammenarbeit mit der Anstaltsträgerversammlung

(1) Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der Vertre-

rin bzw. dem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Anstaltsträgerversammlung aufzustellenden Zeitplan Sitzungen der Anstaltsträgerversammlung stattfinden. Die Anstaltsträgerversammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einladungen zu den Sitzungen sind zusammen mit den von der Vertreterin bzw. dem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Anstaltsträgerversammlung gebilligten Tagesordnungen den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung möglichst frühzeitig zuzuleiten. Erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung vorliegen. Der Bericht der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses ist den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung rechtzeitig vor seiner Behandlung in der Anstaltsträgerversammlung zu übersenden.

(2) Im Übrigen können bei Bedarf abweichend von Absatz 1 für alle Angelegenheiten, mit der die Anstaltsträgerversammlung zu befassen ist, unter einverständlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist Zusammenkünfte der Geschäftsführung und der Anstaltsträgerversammlung jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.

(4) Die nach § 10 erforderlichen Zustimmungen der Anstaltsträgerversammlung können im Wege der schriftlichen Beschlussfassung, im Eilfall auch telefonisch erteilt werden. Bei telefonischer Zustimmung ist der Beschluss der Geschäftsführung nachträglich schriftlich zu bestätigen. Jede schriftliche Beschlussfassung kann der Geschäftsführung elektronisch übersandt werden.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist der Anstaltsträgerversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Personalplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln, sowie den dazugehörigen Erläuterungen.

(2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansät-

zen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

(3) In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf gegliedert nach Bedarfspositionen und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel gegliedert nach ihrer Herkunft aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern. Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzierungsplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber dem LBK Immobilien sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplans voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Anstaltsträgerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Anstaltsträgerversammlung mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 14

Auftragsvergabe

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sind unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu erteilen (§ 15 Absatz 1 Mittelstandsförderungsgesetz Hamburg).

§ 15

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Die Feststellung und die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen bis zum 30. Juni.